



Schlaitdorf

Gemeinde mit Herz

**Betreuung der Grundschüler
außerhalb des Unterrichts;
Anpassung der Betreuungsmodelle
und Gebühren**

Gemeinderatsdrucksache

Nr.: 06 öffentlich

GR-Sitzung am 09.02.2026

Anlagen:

- Anlage 1 zur Satzung aktuelle Angebote und Preise
- Anlage 1 zur Satzung Modelle und Preise ab Schuljahr 2026/2027
- Satzung und Gebührenordnung gültig bis 31. August 2026
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Betreuungsangebote
Gültig ab 01. September 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung zur Änderung der „Satzung über die Regelung der Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung“ an der Grundschule in Schlaitdorf“ wird zugestimmt.
2. Grundsatzbeschluss: Die Gebührenanpassung der Betreuungsangebote der Module 1 bis 5, der Zehnerkarte sowie der Ferienbetreuung erfolgt ab dem Schuljahr 2026/2027 analog der Anpassungsempfehlung von Gemeinde- und Städtetag und den Kirchen in Baden – Württemberg für die Kita. Die Beträge werden auf eine Stelle nach dem Euro aufgerundet.

Sachstand:

Der Gesetzgeber hat ab dem Schuljahr 2026/2027 die Schulkindbetreuung außerhalb der Unterrichtszeit, beginnend ab der ersten Klasse, verpflichtend für den Träger geregelt. Mit dem Schuljahr 2026/2027 ist die Schulkindbetreuung außerhalb der Schulzeiten somit nicht mehr freiwillig, sondern es besteht für den Träger die Pflicht, täglich eine Betreuungsmöglichkeit von acht Stunden anzubieten. Dies ist ein Grund, warum die Satzung angepasst werden muss.

Anpassung der Modelle:

Die Abrechnung der Modelle erfolgt über den kommunalen Dienstleister „Komm.one“. Die Modelle sind dort einzupflegen und zu hinterlegen. Gleichzeitig müssen auch die Mitarbeitenden in den Betreuungsräumen wissen, an welchem Tag welches Kind wie lange betreut wird.

Aufgrund der Vielzahl der Modellangebote, die in den vergangenen Jahren gewachsen sind, werden die Modelle mit der Anpassung zum Schuljahr 2026/2027 neu strukturiert. Um die gesetzlich geforderten täglichen Betreuungszeiten von acht Stunden abdecken zu können, ist eine Anpassung der Modelle erforderlich. Gleichzeitig wird empfohlen, die bestehenden Angebote zu überarbeiten. Die vorgeschlagenen neuen Module sind der Anlage beigefügt.

Personal für die Betreuung:

Die Gemeinde hatte bereits im Jahr 2024 Entscheidungen zu personellen Veränderungen getroffen, um den vorgeschriebenen Betreuungsumfang für die Grundschülerinnen und Grundschüler außerhalb der Unterrichtszeiten sicherzustellen. Diese Maßnahmen wirken sich auch auf die Kosten aus. Die erhöhten Personalkosten sind im Haushalt ausgewiesen.

Einen Kostendeckungsgrad, der anzustreben sei, vergleichbar wie in der Kita (20 %), gibt es nicht. Auch ist die unterstützende Finanzierung durch das Land aktuell nicht geregelt.

Aufgrund der gestiegenen Kosten ist der Vorschlag der Verwaltung die Gebühren der Module 1 bis 5 um circa 10 % zu erhöhen. Die Gebühren der Ferienbetreuung bleiben gleich.

Satzungsanpassung:

Aufgrund der Gesetzesänderung ist es erforderlich die vorhandene Satzung anzupassen. Die zu streichenden Textpassagen sind markiert. Die Kernzeit wird zukünftig alle Grundschüler aufnehmen können. Aus diesem Grund werden regulierende Passagen aus der Satzung gestrichen.

Der Wechsel eines Angebotes (§ 5) ist möglich aber mit einem Verwaltungsaufwand verbunden. Aus diesem Grund Formulierung wie in der Satzung der Kita geregelt.

Zur offenen Diskussion wird die Ferienbetreuung (§ 6) gestellt, ob diese bereits ab der Anmeldung von einem Kind stattfindet oder erst wie seither geregelt ab 3 verbindlichen Anmeldungen. Es gibt Kommunen, die Mindestgruppen- oder Personalbemessungen in eigenen oder beauftragten Einrichtungen in Satzungen geregelt haben weil Vorgaben der Aufsichts- oder Arbeitsschutzregeln dies

verlangen. Der Vorschlag der Verwaltung ist Angebote stattfinden zu lassen ab 3 Anmeldungen da der organisatorische oder personelle Aufwand bei weniger Anmeldungen unverhältnismäßig ist.

Richter
Bürgermeister